



Der Gerichtshof entscheidet, dass das Gericht der EU erneut prüfen muss, ob die Kommission die unbeschränkte Garantie, die der französische Staat dem Institut Français du Pétrole implizit gewährt hat, zu Recht als staatliche Beihilfe eingestuft hat

Das Institut Français du Pétrole (Französisches Erdölinstitut, jetzt IFP Énergies nouvelles [IFP Neue Energien]) ist eine französische öffentlich-rechtliche Einrichtung, die mit Aufgaben der Forschung und Entwicklung, der Fortbildung sowie der Information und Dokumentation betraut ist. Bis 2006 war das IFP eine unter der wirtschaftlichen und finanziellen Kontrolle der französischen Regierung stehende juristische Person des Privatrechts. Im Jahr 2006 wurde es in eine juristische Person des öffentlichen Rechts umgewandelt, und zwar in einen öffentlichen Wirtschaftsbetrieb (établissement public à caractère industriel et commercial, EPIC).

Im Jahr 2011¹ stellte die Kommission fest, dass dem IFP mit der Verleihung dieses Status eine unbeschränkte staatliche Garantie für sämtliche Tätigkeiten gewährt worden sei. Die Absicherung der wirtschaftlichen Tätigkeiten des IFP (z. B. Technologietransfer und Auftragsforschung) durch diese Garantie stelle in weiten Teilen eine staatliche Beihilfe dar. Das IFP habe nämlich durch die implizit eingeräumte unbeschränkte staatliche Garantie im Rahmen seiner Beziehungen zu Lieferanten und Kunden einen tatsächlichen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, der selektiv sei, da für seine Wettbewerber, die den allgemeinen Insolvenzverfahren unterlägen, keine vergleichbare staatliche Garantie bestehe. Gleichwohl könne diese staatliche Beihilfe als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt würden.

Frankreich und das IFP klagten vor dem Gericht der Europäischen Union auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission. Mit Urteil vom 26. Mai 2016² gab das Gericht den Klagen statt und erklärte den Beschluss der Kommission insoweit für nichtig, als darin die mit dem Status des IFP als EPIC einhergehende Garantie als staatliche Beihilfe eingestuft worden war. Da die Kommission mit dem Urteil des Gerichts nicht einverstanden ist, hat sie beim Gerichtshof dessen Aufhebung beantragt.

Mit seinem heutigen Urteil hebt der Gerichtshof das angefochtene Urteil auf und verweist die Sache zur erneuten Prüfung an das Gericht zurück.

Der Gerichtshof ist zunächst der Auffassung, dass die Kommission allein aufgrund des Umstands, dass dem IFP eine staatliche Garantie zugutekommt, vermuten durfte, dass ein EPIC wie das IFP in seinen Beziehungen zu Kredit- und Finanzinstituten dank der mit seinem Status einhergehenden Garantie günstigere finanzielle Konditionen erlangt oder erlangen könnte, als sie auf den Finanzmärkten üblich sind. Um sich auf diese Vermutung zu berufen, musste die Kommission also nicht die tatsächlichen Auswirkungen der in Rede stehenden Garantie nachweisen. Zudem genügt der Umstand, dass der Begünstigte einer solchen Garantie in der Vergangenheit keinen

¹ Beschluss 2012/26/EU der Kommission vom 29. Juni 2011 über die staatliche Beihilfe C 35/08 (ex NN 11/08) Frankreichs zugunsten des „Institut Français du Pétrole“ (ABl. 2012, L 14, S. 1).

² Urteil des Gerichts vom 26. Mai 2016, Frankreich und IFP Énergies nouvelles/Kommission ([T-479/11](#) und [T-157/12](#), siehe auch Pressemitteilung [Nr. 53/16](#)).

tatsächlichen wirtschaftlichen Vorteil aus seinem Status als EPIC gezogen hat, für sich genommen nicht, um die Vorteilsvermutung zu widerlegen. Das Gericht hat also in seinem Urteil zu Unrecht entschieden, dass die Vermutung aus diesem Grund widerlegt sei.

Ferner hat das Gericht nach Auffassung des Gerichtshofs rechtsfehlerhaft entschieden, dass die Vorteilsvermutung nur für die Beziehungen eines EPIC zu Kredit- und Finanzinstituten gelte. Zwar kann die Vermutung nicht automatisch auf die Beziehungen eines EPIC zu seinen Lieferanten und Kunden ausgeweitet werden; es ist jedoch zu prüfen, ob der Vorteil, den das EPIC daraus ziehen kann, angesichts des Verhaltens der Lieferanten und Kunden dem Vorteil ähnelt, den sie aus ihren Beziehungen zu Kredit- und Finanzinstituten zieht. Insbesondere muss die Kommission prüfen, ob das Verhalten der Lieferanten und Kunden auf dem betroffenen Markt es rechtfertigt, von einem ähnlichen Vorteil wie in den Beziehungen des EPIC zu den Kredit- und Finanzinstituten auszugehen.

Der Gerichtshof verweist die Sache daher an das Gericht zurück, damit es den Beschluss der Kommission nach Maßgabe der im heutigen Urteil dargelegten Erwägungen erneut prüft.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255